

Entwicklung der Rechtsgrundlagen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Baden-Württemberg

1992 Grundgesetz Art. 3, Abs. 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Benachteiligungsverbot)

1994 KMK - Erklärung: „Die Bildung behinderter junger Menschen ist grundsätzlich Aufgabe aller Schularten.“

1995 Landesverfassung für Baden-Württemberg Art. 2a : „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

1997 Schulgesetz für Baden-Württemberg § 15, Abs.4: „Die Förderung behinderter Kinder ist auch Aufgabe in den anderen Schularten.“

1999 Verwaltungsvorschrift: „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf.“

2008 Verwaltungsvorschrift: „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen.“

2009 UN-Konvention über die Rechte von Behinderten wird per Gesetz nationales Recht.

Juni 2009 B.-W. beruft einen **Expertenrat** ein.

18.02.2010 Expertenrat legt Empfehlungen vor unter dem Titel: Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg

03.05.2010 Ministerrat beschließt die Erprobung der Empfehlungen

September 2010 Schulversuchsbestimmungen (Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010 "Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung")

20.10.2011 KMK-Beschluss Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen

September 2010 - 2012 Erprobungsphase in den Schwerpunktregionen Biberach, Freiburg, Konstanz, Mannheim und Stuttgart

ab September 2012 Auswertung der Erkenntnisse und Vorbereitung der Schulgesetzänderung

Geplant:

im Schuljahr 2013/2014 **Schulgesetzänderung**